

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Abteilung Landentwicklung/Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Kyllschleife
Az.: 51072-HA2.2.

54634 Bitburg, den 01.12.2015
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
www.dlr-eifel.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kyllschleife

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Malberg, Malbergweich, Etteldorf, Wilsecker und Kyllburg das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kyllschleife

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Malberg

Flur 2 die Flurstücke

478/1, 482, 485/1, 486/1, 487/1, 491, 492, 493, 494, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503/1, 503/2, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518/1, 518/2, 519/1, 519/2, 524, 528, 530, 536, 538, 540, 541, 542, 543, 544, 546, 547, 548, 549, 550, 552, 556, 558/1, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 590/1, 590/2, 591/1, 591/2, 592/1, 592/2, 594, 595, 600, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 610/1, 610/2, 611/1, 611/2, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 650, 651, 652, 654, 655, 657, 663/1, 670, 671, 672/1, 672/2, 673/1, 673/2, 674/1, 674/2, 675/1, 675/2, 676/1, 676/2, 676/3, 676/4, 677/1, 677/2, 678, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 692, 693, 694, 695, 697, 703, 704, 705, 708, 711, 712, 713, 714, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 733, 735, 736, 737, 738, 741, 742, 746, 750, 751, 752, 754, 757, 758, 760, 762, 765, 768, 769/1, 769/2, 770, 771, 772, 773, 777, 778, 779, 780, 782, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 794, 795, 796, 797, 802, 803,

804, 805, 806, 807, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 824, 825, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 854, 855, 857, 858, 869, 875, 876, 877, 878, 879/1, 879/2, 879/4, 879/5, 880/1, 927, 937, 939, 942, 950, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 964, 978, 980, 981, 982, 983, 984, 988, 989, 990, 991, 992, 994, 995, 996, 997, 999, 1002/1, 1002/2, 1002/3, 1002/4, 1002/5, 1002/6, 1003, 1004/1, 1004/2, 1007/1, 1008/1, 1009, 1010/1, 1010/2, 1011/1, 1012/1, 1013/1, 1015, 1016, 1017/1, 1021/1, 1022, 1023/1, 1023/2, 1024/1, 1024/2, 1025, 1028/1, 1028/2, 1029/1, 1030/1, 1033, 1034/1, 1044/2, 1046, 1047, 1048/1, 1049/1, 1049/2, 1050/1, 1051, 1052, 1053/1, 1054, 1055/1, 1055/2, 1055/3, 1056, 1058/1, 1059, 1060, 1061/1, 1065/1, 1067/1, 1069, 1070, 1071, 1073/1, 1074, 1075, 1076/1, 1077/1, 1078, 1079/3, 1533/20, 1538/24, 2166/731, 2167/732, 2168/732, 2169/930, 2171/930, 2174/938, 2175/938, 2176/938, 2200/963, 2201/963, 2218/679, 2219/679, 2220/679, 2236/946, 2255/923, 2256/923, 2257/923, 2312/537, 2315/776, 2391/934, 2393/934, 2425/488, 2427/517, 2431/649, 2432/793, 2433/793, 2509/656, 2535/753, 2536/753, 2541/923, 2583/677, 2584/826, 2585/826, 2618/696, 2619/696, 2620/933, 2621/933, 2622/933, 2623/933, 2624/933, 2625/933, 2626/933, 2687/485, 2688/486, 2699/486, 2705/944, 2706/944, 2779/487, 2872/484, 2876/947, 2941/480, 2942/480, 2943/481, 2944/481, 2947/545, 2948/545, 2949/545, 2965/868, 2988/860, 3027/590, 3031/920, 3032/920, 3033/929, 3035/929, 3180/798, 3181/798, 3188/931, 3189/931, 3190/947, 3191/947, 3192/947, 3201/486, 3202/486, 3204/486, 3208/486, 3209/486, 3210/486, 3215/479, 3216/479, 3217/928, 3218/928, 3219/593, 3220/593, 3226/935, 3228/936, 3229/936, 3230/936, 3231/936, 3232/971, 3233/972, 3234/976, 3235/977, 3274/661, 3275/767, 3277/856, 3278/949, 3304/938, 3322/667, 3323/667, 3326/734, 3327/734, 3328/932, 3329/932, 3330/932, 3331/932, 3332/932, 3348/922, 3372/998, 3377/947, 3378/947, 3379/947, 3380/993, 3382/993, 3423/555, 3434/485, 3435/485, 3436/485, 3437/495, 3438/495, 3439/531, 3440/531, 3441/707, 3442/707, 3443/784, 3444/784, 3448/974, 3449/974, 3450/975, 3451/975, 3476/669, 3477/761, 3478/864, 3479/872, 3480/923, 3493/935, 3501/963, 3502/963, 3555/947, 3556/947, 3557/993, 3558/993, 3568/710, 3569/808, 3570/940, 3586/597, 3587/951, 3588/985, 3605/486, 3606/486, 3607/486, 3608/486, 3609/486, 3694/691, 3695/743, 3696/924, 3697/965, 3706/647, 3707/648, 3734/739, 3735/747, 3736/763, 3737/823, 3743/484, 3744/484, 3745/484, 3762/601, 3763/612, 3769/934, 3770/934, 3771/934, 3772/934, 3773/935, 3774/935, 3775/962, 3776/962, 3777/963, 3788/930, 3798/486, 3799/486, 3800/987, 3801/987, 3835/527, 3836/527, 3837/532, 3838/533, 3839/533, 3840/534, 3841/534, 3842/535, 3843/535, 3846/706, 3847/874, 3849/926, 3863/783, 3864/792, 3876/525, 3877/719, 3878/698, 3879/698, 3880/698, 3881/698, 3882/702, 3883/702, 3884/702, 3885/945, 3886/945, 3907/946, 3908/946, 3937/634, 3938/631, 3939/634, 3940/630, 3977/755, 3978/755, 3993/490, 3996/520, 3997/521, 3998/521, 3999/523, 4000/526, 4002/663, 4188/943, 4189/943, 4190/943

Flur 3 alle Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke

1/2, 1/3, 1/4, 2/1, 685/3, 1526/1, 1527/1

Flur 4 die Flurstücke

219/6, 219/17, 219/24, 219/27

Gemarkung Malbergweich

Flur 4 die Flurstücke

33/2, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137

Flur 5 die Flurstücke

45, 46, 50, 51, 52, 55, 56, 59, 60, 61, 64, 65, 69, 71/1, 74, 75, 76, 85/1, 87/1, 88, 89/1, 113

Gemarkung Etteldorf

Flur 1 alle Flurstücke (Gemeindebezirk Wilsecker)

Flur 2 alle Flurstücke (Gemeindebezirk Wilsecker)

Flur 3 alle Flurstücke

Flur 4 alle Flurstücke

Flur 5 alle Flurstücke

Gemarkung Wilsecker

Flur 10 die Flurstücke

1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/2, 55/1, 57/2, 58, 59, 60, 61, 62, 103

Gemarkung Kyllburg

Flur 6 die Flurstücke

113/18, 116/3, 117/1, 133/2, 149/118

Flur 7 die Flurstücke

20/2, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 130/84, 131/84, 135/50, 136/50, 137/80, 138/80, 147/68

Flur 8 alle Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 140, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154/11, 155/11, 173/143

Flur 9 die Flurstücke

1, 2, 4, 5, 6/1, 6/2, 8/1, 8/2, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 22, 85/3, 86/3, 87/3, 88/3, 90/14, 95/10, 96/8, 99/25, 101/27, 110/30, 111/21, 112/26, 113/26, 136/11, 137/11, 142/23, 143/23, 144/23, 145/23, 171/6, 172/9, 173/9

Flur 10 alle Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke

157/117, 158/29, 159/117

Flur 11 die Flurstücke

27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 96/3, 340/71, 341/71, 347/29, 348/29, 349/29, 350/29, 351/29, 352/51, 353/51, 358/93, 359/93, 445/88, 462/39, 473/68, 474/69, 475/78, 476/79, 477/80, 478/80

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Kyllschleife”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Nr. 40 S. 1722, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen vier Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land am Hauptsitz Bitburg, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg sowie an der Verwaltungsstelle Kyllburg, Marktplatz 8, 54655 Kyllburg aus.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5000 dargestellt. Die Gebietskarte steht im Internet unter www.dlr-eifel.rlp.de als PDF-Datei zum Download bereit. Auf das Verfahren gelangt man über den Link an der rechten Seite „Direkt zu Bodenordnungsverfahren“ (danach auf „Kyllschleife“ → 5. Karten → Übersichtskarte.pdf).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 575 ha und umfasst land- und forstwirtschaftliche Bereiche der Gemarkungen Malberg, Malbergweich, Etteldorf, Wilsecker und Kyllburg sowie die bebaute Ortslage Etteldorf.

Das Verfahrensgebiet wird im Osten und Westen durch die Kyll, im Süden durch die angrenzende Ortslage Wilsecker und im Norden durch über die Kyll hinweg zugezogene Privatwaldflächen der Gemarkungen Malberg und Malbergweich begrenzt. Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets erfolgte so, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht, die wertgleiche Abfindung der Beteiligten gewährleistet, agrarstrukturelle Mängel beseitigt und touristische Ziele wie die Linienführung des Kylltalradwegs realisiert werden können.

Für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Kyllburg, in dem das Verfahrensgebiet liegt, besteht seit 2002 ein wirksamer Flächennutzungsplan. Dieser wird derzeit für den Teilbereich „Windenergie“ geändert bzw. fortgeschrieben. Eine Potentialfläche für die Windenergie befindet sich derzeit auf Gemarkung Wilsecker, befindet sich aber ausserhalb des geplanten Verfahrensgebiets. Ansonsten sind keine Änderungen des Flächennutzungsplanes im Verfahrensgebiet vorgesehen.

Es bestehen für den Bereich des Verfahrensgebiets keine Bebauungspläne, noch sind welche in Bearbeitung, die das Flurbereinigungsgebiet betreffen. Im Flurbereinigungsgebiet sind auch keine Dorferneuerungsmaßnahmen geplant oder beabsichtigt.

Die Ortsgemeinden Malberg, Malbergweich, Etteldorf und Wilsecker sowie die Stadt Kyllburg haben aufgrund Beschlüssen der Gemeinderäte bzw. des Stadtrats beim DLR Eifel Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Eifel am 21.01.2015 in einer Informationsveranstaltung im Gemeindehaus in Malberg eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Eine daran anschließende Akzeptanzabfrage bei den Anwesenden ergab einen hohen Zustimmungswert von über 97 %. In Abstimmung mit den Bürgermeistern und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde auf die Durchführung einer nochmaligen Aufklärungsversammlung verzichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur, der Landentwicklung und des Tourismus ermöglicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege und der Wasserwirtschaft umgesetzt werden.

Im Verfahrensgebiet wurde bisher noch keine Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt.

Die Projektbezogene Untersuchung zeigt für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Kyllschleife folgende **agrarstrukturellen Mängel** auf:

- Realteilungsgebiet mit erheblicher Besitzersplitterung,
- ungünstige Flächenzuschnitte,
- unzureichende Grund-/Besitzstücksgröße,
- ausbaubedürftiges Wegenetz,

- größere Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Liegenschaftskataster,
- erhebliche Strukturmängel im Kleinprivatwald.

Folgende **Ziele** werden mit der vereinfachten Flurbereinigung verfolgt. Durch sie soll die strukturelle Entwicklung im Verfahrensgebiet gefördert werden:

Erhalt der Kulturlandschaft durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft mittels bodenordnerischer Maßnahmen (Arrondierung und Formverbesserung der Bewirtschaftungsflächen)

Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig. Verbesserung der Erschließung der Landabfindungen durch Ausweisung und bedarfsgerechten Ausbau des Wegenetzes. Insgesamt ist die wegemäßige Erschließung der Bewirtschaftungsflächen im gesamten Flurbereinigungsgebiet nicht ausreichend. In den meisten Fällen sind die Bewirtschaftungsflächen nur über nicht katastrierte Wegeflächen in Privateigentum, d.h. nur durch die Inanspruchnahme anderer Grundstücke (Flurzwang) erreichbar. Eine rechtlich gesicherte Erschließung ist somit nicht immer gewährleistet.

Bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituationen im Rahmen der „Aktion Blau“ unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Durch Landentwicklung und ländliche Bodenordnung können die vielfältigen Funktionen, die die naturnahen Gewässer und ihre Auen besitzen, gesichert, wieder hergestellt und entwickelt werden. Durch gezielte Maßnahmen soll die ländliche Bodenordnung Beiträge zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, zur Renaturierung der Gewässer und zu verschiedensten Möglichkeiten des Hochwasserschutzes leisten.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und landschaftspflegerischen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Die ländliche Bodenordnung ist geeignet, die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen. Hierzu gehören: die Sicherung und Neuanlage von Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und Ortsrandeingrünungen als Bestandteile der Kulturlandschaft; die Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse durch landespflegerische Maßnahmen (z.B. Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“) sowie die Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslagen in das Landschaftsbild und die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes.

Weiter können die in der Bodenordnung notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Ziele der integrierten Landschaftsplanung eingebunden werden.

Die projektbezogene Untersuchung hat gezeigt, dass die Gemeinde- und Privatwaldflächen erhebliche Strukturdefizite aufzeigen. Sowohl die bedarfsgerechte Zusammenlegung der kleinparzellierten und zersplitterten Privatwaldflächen als auch die ergänzende Erschließung der Waldgrundstücke sind Ziele des Bodenordnungsverfahrens. Hinzukommt die Gemengelage von Gemeinde- und Privatwald. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz im Wald ist ergänzungs- und verbesserungsbedürftig, da nicht alle Grundstücke aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Lage an einen Weg angebunden sind.

Zudem sind die Grenzen im Wald aufgrund der mangelhaften Abmarkung und des vorhandenen Urkatasters nicht eindeutig, so dass eine rechtliche Grenzsicherheit fehlt. Durch eine vollständige Neuvermessung wird im Wald ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Die Erstbereinigung der Gemeinde- und Privatwaldflächen soll insbesondere auch im Rahmen der Holz-Mobilisierungskampagne die regionale Energieerzeugung und Rohstoffproduktion unterstützen. Durch Ausweisung von Naturwaldparzellen soll aber auch den ökologischen Belangen im Wald Rechnung getragen werden.

Die Grenze zwischen Acker-, Grünland und Wald wird neu festgelegt und es können mit Zustimmung der Forstverwaltung bei Bedarf Aufforstungsflächen ausgewiesen werden.

Weiteres Ziel ist die Auflösung von Landnutzungskonflikten, die sich durch gegenseitig konkurrierende Nutzungen z.B. im Bereich Landwirtschaft/ Forstwirtschaft und Naturschutz ergeben. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Flächen im Bereich der Gewässer, für die eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben ist. Hier soll eine Nutzungsentflechtung erfolgen.

Die Instrumente der Bodenordnung können die kommunale Entwicklung unterstützen, z. B. durch Flächenausweisungen zur Verbesserung von bestehenden Erschließungssituationen.

Maßnahmen der Ortsinnenentwicklung können durch die Einbeziehung von Ortslagenflächen unterstützt werden. Die Einbeziehung der Ortslagen und weiterer bebauter Bereiche ist erforderlich, um sie zweckmäßig an das landwirtschaftliche Wegenetz anschließen zu können. Zudem können die Ortslagengrundstücke im Rahmen der Regulierung in ihrem Zuschnitt und damit in ihrer Nutzung verbessert und die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, neu geordnet oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden. Zusätzlich erfolgt die Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse (insbesondere auch der Besitz- und

Eigentumsverhältnisse) einschließlich der Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen). Die Bodenordnung in den Ortslagen kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Innenentwicklung leisten.

Maßnahmen der Tourismusförderung können durch die Einbeziehung der Waldflächen unterstützt werden. Durch die Realisierung des Lückenschlusses des Kylltalradwegs im Bereich der Gemarkungen Malberg und Malbergweich wird die Inwertsetzung touristischer Ziele wie der Römischen Villa Otrang und Schloß Malberg nachhaltig unterstützt. Die Erschließung der Waldflächen in den Kyllhängen und die damit verbundene Anlage neuer Wege kann ebenso den Wandertourismus in der Kyllburger Waldeifel beleben und zu weiteren Synergieeffekten führen.

Flächendeckende Neuvermessung

Für die dem Verfahren unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, aber auch für die Teilbereiche der Ortslagen, die in das Verfahren einbezogen werden sollen, liegt ein Kataster vor, das auf die Urmessung um 1824/ 1825 zurückgeht (bis auf einige wenige Fortführungsvermessungen im privaten Bereich bzw. Straßen- und Wegevermessungen im öffentlichen Bereich). Die Qualität des Liegenschaftskatasters ist sowohl in der Feldlage als auch im Wald nicht einwandfrei. Die Grenzen sind nur teilweise abgemarkt, in der Örtlichkeit nicht eindeutig und eine Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster ist vielfach nicht gegeben.

Gleichzeitig mit dem Eintrag bzw. der Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung in das Kataster kann somit auch das Liegenschaftskataster fortgeschrieben und auf den neusten Stand gebracht werden. Allein schon aus diesem Grunde ist der Ausschluss einzelner Parzellen, der Waldflächen oder bereits arrondierter Besitzstände aus dem Verfahren nicht möglich.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Um alle vorgenannten Ziele und angestrebten Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst schnell und optimiert erreichen zu können und um auch notwendige Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen, ist die Umsetzung der Maßnahmen nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz möglich. Das hierzu geeignete Instrument ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG. Nur durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen erreicht werden. Zudem können hier zusätzlich zu den agrarstrukturellen und landespflegerischen Vorhaben wichtige und zeitnah umsetzbare Vorhaben weiterer Träger in einen Wege- und Gewässerplan eingearbeitet werden. Hierbei sind besonders die freiwilligen Maßnahmen (Flächenmanagement im Bereich der Wasserwirtschaft und des Tourismus) von Bedeutung. Außerdem kann mit einem Ausbau der Anlagen bereits vor der Neuzuteilung begonnen werden. Damit kommen die Vorteile des Verfahrens unmittelbar nach Besitzübergang zum Tragen. Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Aufgrund der konkreten vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG im Verfahrensgebiet gegeben. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1, sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht bzw. ausgeführt, nach Nr. 3 Landnutzungskonflikte aufgelöst und nach Nr. 4 eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in den Gemeinden durchgeführt werden.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf oder Zupacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die anstehenden Probleme wegen deren Komplexität des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u. a., mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer zu entlasten. Durch die Neuordnung sollen die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich gesenkt und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe langfristig verbessert und gesichert werden.

Bei sämtlichen von der Teilnehmergeinschaft (als Träger aller Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse) und sonstigen Maßnahmenträgern vorgesehenen bzw. notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben wird den Belangen und Erfordernissen der Landespflege Rechnung getragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und des damit angestrebten Zieles der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhalt-

ung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft und im Tourismus bei. Im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft im Verfahrensgebiet ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

(LS)

gez. Edgar Henkes